

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 100, Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. August 2022), wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 3 (neu)

³ Bei Abwesenheit eines Ratsmitglieds von bestimmter Dauer kann das Gesetz die Übertragung des Stimmrechts auf ein anwesendes Ratsmitglied vorsehen.

§ 62 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Abgabe von zwei oder mehreren Stimmen durch das gleiche Ratsmitglied aufgrund der genehmigten Stimmrechtsübertragung von abwesenden Ratsmitgliedern fällt nicht unter das Instruktionsverbot.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin:

die Landschreiberin: Heer Dietrich